

I. HAUSHALTSSATZUNG

der Kreisstadt Heppenheim für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.921.200	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-49.746.400	EUR
mit einem Saldo von	174.800	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.206.900	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Saldo von	1.206.900	EUR

mit einem Überschuss von	1.381.700	EUR
--------------------------	------------------	------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.625.800	EUR
--	------------------	------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.454.300	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.634.700	EUR
mit einem Saldo von	-3.180.400	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.161.000	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.386.100	EUR
mit einem Saldo von	774.900	EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf / Zahlungs- mittelüberschuss des Haushaltsjahres von	220.300	EUR
--	----------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf

2.161.000 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen in Höhe von

801.000 EUR

enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.

2. Gewerbsteuer auf	380 v.H.
----------------------------	-----------------

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.
- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.

- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 8

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

Heppenheim, 09.12.2016
 DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM
 gez.
 Rainer Burelbach
 Bürgermeister

II. BESCHLUSS ÜBER DEN WIRTSCHAFTSPLAN 2017

Aufgrund des § 5 Nr. 4 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 08.12.2016 folgenden Wirtschaftsplan der Stadtwerke Heppenheim beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan	2017	
Wasserversorgung	Erträge	4.051.000 €
	<u>Aufwendungen</u>	<u>3.771.000 €</u>
	Jahresergebnis	+ 280.000 €
Bäder	Erträge	134.000 €
	<u>Aufwendungen</u>	<u>597.000 €</u>
	Jahresergebnis	- 463.000 €
Stadtentwässerung	Erträge	6.642.000 €
	<u>Aufwendungen</u>	<u>6.272.000 €</u>
	Jahresergebnis	+370.000 €
Gesamtbetrieb	Jahresergebnis	187.000 €
Vermögensplan	2017	
Wasserversorgung	Einnahme	2.490.000 €
	Ausgabe	2.490.000 €
Bäder	Einnahme	589.000 €

	Ausgabe	589.000 €
Stadtentwässerung	Einnahme	2.591.000 €
	Ausgabe	2.591.000 €
Gesamtbetrieb	Einnahme	5.670.000 €
	Ausgabe	5.670.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

2017

Wasserversorgung	1.823.000 €
Bäder	51.000 €
Stadtentwässerung	511.000 €
Gesamtbetrieb	2.385.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse der Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt

5.000.000 €.

§ 5

Das Investitionsprogramm für Wasserversorgung, Bäder, und Stadtentwässerung wird beschlossen.

§ 6

Es gilt die anliegende Stellenübersicht.

Heppenheim, 09.12.2016
 DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM
 gez.
 Rainer Burelbach
 Bürgermeister

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Absatz 2, und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 23.02.2017

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.161.000 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 801.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

1.360.000 €

(i.W.: „Eine Million dreihundertsechszigtausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

1.100.000 €

(i.W.: „Eine Million einhunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite von

15.000.000 €

(i.W.: „Fünfzehn Millionen Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

4. den in § 2 des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heppenheim“ für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.385.000 €

(i.W.: „Zwei Millionen dreihundertfünfundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 5 Absatz 2 HGO;

5. den in § 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

5.000.000 €

(i.W.: "Fünf Millionen Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie § 5 Absatz 2 HGO.

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

Siegel

IV. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2017

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 6. März bis einschließlich 14. März während den Dienststunden in unserem Dienstgebäude Gräffstraße 7-9, Zimmer 1032 (Fachbereich Finanzen) zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Heppenheim, 03. März 2017

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

gez.

Rainer Burelbach
Bürgermeister